

95
Friedens / Artickel /

Zwischen

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten
Fürsten und Herrn /

Herrn MICHAEL,
Könige zu Pohlen / Groß-Fürsten in Littauen /
Kneussen / Preussen / Masuren / Samoyten / Lieffland /
Smolensck / Kyow / Wolhynien / Podolien / Pod-
lachien / Severien und Czernichow 2c. 2c. 2c.

und

Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten
Fürsten und Herrn /

Herrn ALEXIUM
MICHALOWICZ,
Czarn und Groß-Fürsten des grossen / kleinen
und weissen Kneuß-Landes 2c. 2c. 2c.

Durch

Beyderseits Abgesandte und Deputirte
erwünschlich getroffen /

In der Czarischen Residentz Mosckauden 9. Aprilis
Anno 1672.

Qes Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Michael von Sora-
res Gnaden Königes in Pohlen / Groß-Fürsten in Littauen etc. etc.
Unsers gnädigsten Herren / und der Republ. verordnete Groß-Gesand-
ten / wir Johann Guinski / Culinischer Wojwode etc. etc. Thun kund und
zu wissen. Demnach mit uns von Ihr Königl. Mayst. und der Republ.
verordneten Groß-Gesandten die von seiner Czarischen Mayst. Deputirte
Bojaren und Consiliarii Status (quorum nomina specificantur) in vie-
len Conferentien zusammen gewesen (dehnen wir unser Credentz-Schreiben/
und von allen Ständen der Republ. habende Vollmacht auffgewiesen) und
beyde Theile miteinander Unterredung gehalten / welcher Gestalt nach denen
Pacten die Brüderliche Liebe und Freundschaft zwischen beyden Grossen Herrn
dero Reichen und Landen befestiget / und alle so wohl in denen beyden zu
Andrusow geschlossen / als auch in denen alhie zur Moskau auffgerichteten
Tractat beschriebene und Eydlich beschworne Puncte erfüllet / und in ihre be-
ständigsten Krafft confervirt werden möchten als haben wir endlich zusam-
men folgende Puncta verabreder und beschlossen.

I.

Ex VI 325
wie wir
gekommen

Versprechen unsere beyderseits gnädigsten Herren Principalen
einander den zu Andrusow Anno 1667. auffgerichteten / und erstlich von bey-
derseits Grossen Gesandten / und dann auch von unsern Herrn Principalen
selbst Eydlich bekräftigte Tractat / wie auch / was durch unsere Gesandtschafft
in selbigem 1667 Jahre alhier zur Moskau abgehandelt und beschlos-
sen worden / sampt dem auff der wiederholten Commission zu Andrusow
Anno 1670. geschlossenen und von beyderseits Grossen Gesandtschafften be-
schwornen Tractat / in allen Puncten und Clausulen fest und unverbrüchig
sonder alle hinderlist und falsche Ausdeutung zu halten.

II.

Zu bestättigung aufrichtiger und beständiger Freundschaft will
seine Czarische Mayst. diesen so wohl die vorige drey / als auch diesen vierten
Tractat in unserer Gegenwart mit einem Körperlichen Eyde bekräftigen / so
bald wir die Ratification einreichen werden. Welche zu gleicher gestalt auch
Sr. Königl. Mayst. von Pohlen thun / und zu erst die beyde zu Andrusow
auffgerichtete Tractaten / sampt dem alhier zur Moskau getroffenen Schluss /
und dann auch diesen letzten Tractat in beyseyn der Czarischen Grossen-Ge-
sandschafft / nach einrichtung der Ratification, Eydlich bekräftigen wird.
Und soll die Ankunfft der beyderseits Grossen-Gesandtschafften zuvor durch
voraus

Voraus geschickte Præcurses nach üblicher Gewohnheit verständigigt worden.

III.

Weil in unterschiedlichen Puncten so wol der Andrusowischen Pacten/ als auch des zur Moskau getroffenen Schlusses allerhand Schwierigkeiten und Præsentiones entstanden/ als nemlich in andern Articulo Pactorum Andrusowienstum von der Benennung und Titulatur beyderseits Potentaten/ und im siebenden Articul, daß Kijow in termino nicht restituiret worden. Item in dem ersten Punct des zur Moskau vorzogenen Schlusses von denen vermöge daselbst beschriebener Conjunction gehörigen Auxiliar-Völckern. Item daß ein Theil od daß andere/ weder mit dem Krimischen Chan/ noch mit dem Türckischen Sultan einige Tractaten einzugehen befügt seyn solle. So werden diese Puncta wegen derer in verwichener Zeit entstandenen Gravamina und præsentionum zwar nicht auß den beschwornen Pacten aufgezethan/ sondern nur allein biß zu der künfftigen Commission aufgesetzt/ welche im Monat Junio des 1674. Jahres/ vermöge des ersten Andrusowischen Tractats/ sol gehalten werden/ da dann von beyderseits Deputirten Commissionarien diese Gravamina sollen abgehandelt und verglichen werden.

IV.

Weiln die Festung Kijow auff inständiges Begehren seiner Czarischen Maytt. annoch in dero Gewalt und Disposition biß zur nechst künfftigen Commission verbleibet, bey welcher alsdann der terminus evacuationis auffs kräftigste und beständigste sol abgeredet und bestimmet werden/ so mag dieses den pacis Andrusowiensibus im geringsten nicht derogirens/ sondern vielmehr soll dieser Punct de Evacuatione Kijowia nach Inhalt der Andrusowischen Pacten sonder einzige Deuteley/ und sonder ichs was davon zuthun in pleno Vigore verbleiben. Worbey auch noch dieses auffs kräftigste verwahret wird/ daß Seine Czarische Maytt. umb bemelte Festung mit keinen Potentaten zu tractiren/ oder einigen Contract auffzurichten/ noch auch dieselbe etwa einem Fremde/ vielweniger einem Feinde der Krohn Pohlen und des Großfürstenthumbs Littauen zu cediren und abzurerten macht haben soll/ sondern nur bloß und allein in Ihr Königl. Maytt. und der Polnischen Republ. Hände sol diese Festung/ so wie die Pacta nach dem Buchstaben lauten/ geliefert werden/ und zwar sonder einige Præsention wegen der Expensen und aufgaben/ so die ganze Zeit über auff die Besatzung und alle zur Defension und Unterhaltung nöthige Mittel gewandt worden

worden zu deren Erstattung Ihr Königl. Maytt. und die Polnische Republ.
keines Weges soll gehalten seyn. Über dieses so sollen auch Sr. Czarischen
Maytt. Krigen Völker und insonderheit die Severische Cosacken nicht
über den Dniepr gehen/ sondern sich in Ihren Gränzen/ welche in dem Pa-
ctis Andruszowienibus bey Kijow gesetzt seyn/ halten/ und sich keines Weges
unterstehen/ weder umb Proviant/ und Fourage zu holen/ noch unter sonst
einigem pretext, den districtum Owrucensem oder etnige andere Ihr Kö-
nigl. Maytt. in Pohlen zugehörige Länder mit Incurtionibus zu beschweren.
Welches gleichfals Ihr Königl. Maytt. denen unter ihrer Vorherrschaft
habenden Cosacken anbefehlen/ und über diese Linie zu gehen. ernstlich verbie-
ten wird.

V.

Dafern der Turckische Sulten bey seinem feindlichen beginnen verharren
und die Königl. Majst. und die Polnische Republ. mit seinem Krieges Meer-
überziehen/ oder auch durch die Tartern verunruhen würde; So erkläret sich
seine Czarische Majest. auff solchen Fall/ Sr. Königl. Majst. auß Christlicher
Affection und Brüderlicher Freundschaft/ durch seine Kalnucker/ Mahayer/
und andere Horden zu Lande/ zu Wasser aber durch die Donenser/ Cosacken
Assistentz und hülfte zu leisten/ und den Feind von seinen genommenen Im-
pressen zu divertiren. Auch verspricht seine Czarische Majest. mit ehestem
durch eine nachdrückliche Ordre die Zaparoker Cosacken zu befehligen/ daß
sie sich mit ganzer Macht zur Expedition auff daß schwarze Meer aufbrü-
cken/ und mit hierzu gehörigem Fahrzeuge versorgen sollen/ worzu Er ihnen
mit Geld und Tuche vorschub zu thun versprochen. Gleicher Gestalt wol-
len auch Ihr Königl. Majest. an bemeldete Cosacken einem befehllich er-
gehen lassen.

VI.

Seine Czarische Majest. Promittirt auch an den Turckischen Sul-
tan und Krymschen Chan Abgesandte zu schicken/ und Ihnen durch Brieffe
welche auff solche Form und Weise/ so in denen auß der Czarischen Canke-
ley uns mit getheilten Copien enthalten/ etngerichtet seyn sollen/ den Krieg
wieder Pohlen abzurathen/ mit Vermeldung von der mit ihr Königl. Ma-
jest. auffgerichteten Freundschaft und guten Verständniß. Dahin
gegen verspricht auch seine Königl. Maytt. ebenmäßig an den Turck.
und Tartar Gesandtschafften aufzufertigen.

Serner

VII.

Ferner erkläret sich auch seine Czarische Majest. daß sie ihren Cofaken in Severien verbieten wollen/ weder den Visurmanern / noch auch dem Dorosenko beizustehen/ viel weniger mit den ungehorsahmen Cofaken in der gegend umb Bialla Serkiow/ wieder Ihre Königl. Majest. und der Polnischen Republ. Armee sich zu verbinden. Hinwiderumb werden auch Ihr Königl. Maytt/ an Ihre Ukrainsche Cofaken solche dergleichen Unverfalien aufffertigen lassen.

VIII.

Seine Czarische Maytt stellet frey dem Adel auß der Cron Pohlen/ und auß dem Groß-Fürstenthumb Litauen / so unter dero Regierung in denen Gebieten nach Schmolensko und Staradubow gehörig/ oder anders wo in dero Landen wohnen/ daß ein jeder der da wil/ mit Weib und Kind sich wieder auff Ihre Königl. Maytt. und der Republ. sette frey und ungehindert begeben/ und was Er an Mobilien hat mit sich nehmen kan.

IX.

Der n aber welche unter der Czarischen Bohnmäßigkeit verbleiben wollen/ und der Römischen Religion zugethan seyn/ vergönnet seine Czarische Maytt. daß sie ihren Gottesdienst zu verrichten / über die Gränze reysen/ und die nechst gelegen Kirchen besuchen mögen; Auch sol keinem der Römischen Religion zu gethanen Glaubens Bekademiß. bey seiner Czarischen Maytt. nachtheilig/ und an dero Gnade verhinderlich seyn. Hinwiderumb wird allen und jeden Russischen Glaubens Verwandten / wes Standes oder Condition die seyn mögen/ welche mit denen per Pacta Andruszoviensia. abgetretenen Plätzen wiederumb an Ihr Königl. Maytt. kommen seyn / das Exercitium der Griechischen Religion frey gelassen/ und sol ihnen niemand an Verrichtung ihres Gottes. Dienstes hinderlich seyn.

X.

Allen und jeden Bürgerstandes Persohnen/ und Kaufleuten so auß der Cron Pohlen und dem Groß-Fürstenthumb Litauen bürtig / jeho aber unter seiner Czarischen Maytt. Wohnhafftig seyn/ und bey der ersten Aufwechselung nicht haben loß kommen können/ an was Orth und stelle sie sich immer auffhalten/ mögen nur allein die Dorffleute außgenommen/ wird nach Bezahlung dessen/ was sie ihren Creditoren schuldig seyn / frey gelassen/ sich nach eigenem belieben wiederumb auf Ihre Königl. Maytt.

Seite zu begeben. Welchen aber von diesen Leuten belieben wird/ unter seiner Czarischen Maytt. Vormäßigkeit zu verbleiben/ denen sol es auch nicht verwehret seyn. Wegen derer Bürgerleute aber/ welche auff der Boyaren ihrer Höfen und Gütern wohnen/ sol auff der künfftig Anno 1674. einfallenden Commission völlige Abrede genommen/ und dieser Punct zu beyderseits Contentament verglichen werden.

XI.

Diesem nach versichere seiner Czarischen Maytt. daß sie mit der letzten Gesellschaft vom Holze des H. Creuzes Ihre Königl. Maytt. zurüct geschickt haben/ alles was sie haben können zusamment bringen. Ein mehrers haben sie nicht/ können auch mehr nicht finden.

XII.

Seine Czarische Maytt wollen befehlen/ damit die Reliquien des heiligen Callicrati, sambt dem Golde/ Silber/ und andern Zierath der Cathedrall Kirchen zu Smolensko/ wie auch die Glocken daselbst/ was nur immer davon zu finden seyn wird/ zurücke gegeben werde.

XIII.

Weiter wird auch seine Czarische Maytt. ein Gebot außgehen lassen/ daß alle und jede Bücher/ Acten, Schrifften, Proceß-Sachen/ Bilden, Silbern Kirchen Geräthe Zierath und Apparaten, wie auch Glocken und dergleichen/ in seiner Czarischen Maytt. Landen und Herrschafften zusamment gesucht/ und was man davon finden wird/ innerhalb 6. Monath/ oder auffts längste in einer Jahres Zeit auff die Gränzen gebracht/ und an Ihr Königl. Maytt. Seite überliefert werde.

XIV.

So bald auch einige der Woywodschafft Kiow zu gehörige Bürger werden zu finden seyn/ wil seine Czarische Maytt. solche alsobald Ihr Königl. Maytt. überschieken.

XV.

Hiermit declariret auch seine Czarische Maytt. daß keine Schrifften noch Documenta Publica einiger Absendungen von den Woywodschafften und Districthen des Groß-Fürstenthumbs Littauen/ noch auch von partteulier Persohnen/ woraus zu ermessen/ daß sich jemand in seiner Czarischen Maytt. Macht und Gewalt ergeben habe/ im Archivo zu finden seyn. Da nun auch dergleichen schon ins künfftig an den Tag kommen

men solten / so ist es doch in den vorigen Tractaten allbereit abgethan /
und wird hiemit nochmalen Krafft dieses Articuls easirtet.

XVI.

Weiln die Seuerische Cosaken über die Grängen gangen / und ein
Theil von der Woywodschafft Mecislaw / wie auch von den Districten
Pjeczuka und Mozersk weg genommen haben. So will seine Czar. Maynt.
denenselben ernstlich befehlen / das sie sich zurück begeben / und die Grängen
von allen Infestationibus sauber und rein halten sollen. Wäre es aber
Sache / das den Einwohnern durch diesen Einfall Schade geschehen / so wol-
le Ihr Czar. Maynt. und die Republ. dafür keine Erstattung fordern.

XVII.

Damit aber durch die offemals vorgehende Fehler in der Titulatur
beyder Potentaten von dehnen auff der Gränge wohnenden Leuten keine
Veranlassung zur Mißverständniß und Feindschafft gegeben werden / so wer-
den ins künfftige die auff den Grängen wohnende Privat Leute von beyden
Theilen nicht gehalten seyn den ganzen Titel beyder Potentaten völlig auß-
zuschreiben / sondern nur mit diesen Worten : Seiner Königl. Maynt. seiner
Czarischen Maynt. die Woywoden aber / Starosten und Ampts Verwal-
ter von beyden Theilen / werden im schreiben und tituliren sich gegen beyden
Potentaten denen Pactis Ardruszowienibus gemäß verhalten.

XVIII.

Demnach weder dem 13. Articulo in pactis Andruszowienibus, nach
dem 7. §. in dem alhier zur Moskau geschlossenen Tractat genüge geschehen.
Weiln die verordnete gräng. Richter bis dato noch keinen Gräng-Streit ent-
schieden / und keinen von den Streitigen Dertthern / wiewohl sie schon das Ju-
rament abgelegt / zur Richtigkeit gebracht haben / warnhero sie die Gräng-
Streitigkeiten täglich vermehren; als wollen beyde Potentaten zu Verhüt-
ung weiterer Ungelegenheit / Mißverständniß und Verwirrung unter denen
auff der Gränge wohnenden Nachbahren / und damit solche Streitigkeiten
desto leichter entschieden werden mögen / ein jeder für sich zwey Richter erkies /
welche in bestimmtem termino des Jahres ein oder zweymahl ihre Assessores
und Collegen / so ihnen assigniret seyn / in derselben Woywodschafft oder
Porwiat / da sie richten wollen / zusammen fordern / und alle wegen der Gräng-
Injurien und begangener Excessen / wie auch Mord- und Todschlag vorkom-
mende flagren verhören. Dem beleidigten Theil recht verschaffen / die Delinquen-
ten abstraffen / und die Grängen in Ruhe und Frede erhalten sollen. Damit
in diese Gräng-Richter von beyden Theilen gnugsahme Sicherheit haben
ms.

mögen/ so soll jedes Theil nicht starcker als mit 20. Personen kommen / und sollen beyde Theile eben dieselbe Securität, welche den Grossen - Gesandten und Deputirten zu den Commissionibus damit zu gerissen haben.

XIX.

Auff das nun alle Gelegenheit zu Haß und Feindschafft auff den Gränzen verhütet werde. So haben Ihr Königl. Maytt. die Pforte so bey Kadzyn an dem Fluss Horodna nach den ersten Pactis ist stehen blieben/ weil selbige eine Veranlassung vieler Hand-Grevels gewesen wegnehmen lassen/ und soll hinfürd verboten seyn/ andre an solchen dergleichen Orth auffzusetzen.

XX.

Alle andere Puncta/ausser denen/ so biß zur Commission aufgestellet werden/welche nicht nöthig haben der Commission zu erwarten/befordern also forth zur Execucion gebracht werden sollen/versprechen beyde Potentaten ohne einigen auffschub/und sonder alle mit Fleiß gesuchte verkehrte Ausdeutung zu erfüllen.

XXI.

Dieser gegenwärtige Tractat so wie er zwischen uns Ihr Königl. Maytt. und der Polnischen Republ. Grossen Gesandten und seiner Czar. Maytt. Bojaren und Consiiliarys Status verabredet/ Beschlossen/ und zu Papier gebracht ist/ soll von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Hn. Michäel von Gottes Gnaden Könige in Pohlen etc. etc. unserm Gnädigsten Herren/ und von Ihr Königl. Maytt. Nachfolgern am Reich/ wie auch von allen Ständen der Republ. so wol Geist- Als Weltlich/ beyder Nationen der Chron Pohlen/ und des Groß-Fürstenthumbs Titrauen eines Theils; Und von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Hn. Hn. Alexio Michäelowicz. &c. &c. und Sr. Czarischen Maytt. Nach kommen andern Theils; in allen Punkten vest und Unverbrüchig gehalten werden. Welchen geschlossenen Tractat wir Sr. Königl. Maytt. und der Polnischen Republ. Grosse Gesandten eigenhändlich unterzeichnet/ und mit unserm Sieglen bekräftigt/ und nach deme wir beyderseits den End darüber abgelegt mit seiner Czarischen Maytt. Bojaren und Staats Råthen beyde gleich lautende und unterschriebene Instrumenta gegen einander außgewechselt haben. Actum in der Czarischen Resid. ns Moskaw im Jahr nach Christi Geburt 1672. den 9. April

Joannes Gninski. Paulus Cyprianus. Alexand. Kotowiz.
Brzostowski.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)